

# Gutachter mahnen zu größerer Aufmerksamkeit in der Diagnostik

Die Zahl der bei der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein eingereichten Begutachtungsanträge ist im vergangenen Geschäftsjahr um sieben Prozent gestiegen. Positiv: Der Anteil der von der Kommission festgestellten Behandlungsfehler ist gesunken. Jedoch erfordern Diagnosefehler erhöhte Aufmerksamkeit. Die Zahl der abschließend bearbeiteten Anträge stieg um neun Prozent.

von Ulrich Smentkowski

Nachdem die Zahl neuer Begutachtungsanträge im letzten Berichtszeitraum um rund vier Prozent rückläufig war, berichtete der Vorsitzende der Gutachterkommission, Präsident des Oberlandesgerichts Köln a. D. Dr. jur. H. Dieter Laum, der Kammerversammlung am 20. November 2010 für das aktuelle Berichtsjahr (1. Oktober 2009 bis 30. September 2010) über einen Anstieg um knapp sieben Prozent. Die Zahl der Anträge liege damit bei jährlich fast 2.000, sagte Laum. Trotz der damit verbundenen hohen Belastung sei die Kommission bislang gut damit fertig geworden, habe im Berichtszeitraum erstmals sogar mehr als 2.000 anhängige Verfahren erledigen, die Zahl der Gesamterledigungen gegenüber dem Vorjahr um nochmals neun Prozent deutlich steigern und den Bestand noch zu entscheidender Fälle auf derzeit 1.647 weiter reduzieren können.

Der Kommissionsvorsitzende gab jedoch zu bedenken, ob sich auch künftig genügend Ärzte finden werden, diese Arbeitslast ehrenamtlich zu tragen. „Wir betrachten die Zukunft nicht ganz ohne Sorge“, sagte Laum im Hinblick auf die vor allem bei den ärztlichen Kommissionsmitgliedern zum Ende der 9. Amtsperiode im November 2011 zu erwartenden personellen Veränderungen.

Laum wertete die bei zunehmender Zahl der Begutachtungsanträge mit rund 29 Prozent leicht rückläufige Behandlungsfehlerquote als Anzeichen für eine



Präsident des Oberlandesgerichts Köln a. D. Dr. jur. H. Dieter Laum, Vorsitzender der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein: Die Zahl der in einem Berichtsjahr erledigten Anträge stieg zum ersten Mal überhaupt auf über 2.000. Foto: Erdmenger/ÄkNo

wohl verbreitet allgemein gestiegene Anspruchsmoralität. „Die Beurteilungsmaßstäbe sind gleich geblieben“, betonte Laum. Für seine Annahme sprächen sowohl der mitunter unangemessene Ton, in dem Überprüfungsbegehren vorgetragen werden, als auch der Umstand, dass Bescheide und Gutachten unter Ausschöpfung der gegebenen Rechtsbehelfe häufiger angefochten werden. Gleichwohl bewährt habe sich die seit drei Jahren geübte Praxis, in eindeutigen Fällen den Beteiligten zunächst das eingeholte Sachverständigengutachten zur Kenntnis zu bringen. In immerhin 364 von 622 derartigen Fällen hätten die Beteiligten in Kenntnis des Gutachtens auf eine förmliche Entscheidung verzichtet.

## Bloßer Diagnose-Irrtum nicht vorwerfbar

Zu den erstmals nicht nach medizinischen Fachgebieten, sondern nach Krankheitsbildern gegliederten tabellarischen Übersichten über festgestellte Behandlungsfehler mahnte Laum im Hinblick auf die insgesamt kleinen Fallzahlen einleitend zur Vorsicht, aus den unterschiedlichen Anerkennungsquoten Schlüsse zu ziehen. Ungeachtet dessen sei aber bemer-

## Internethinweis:

Den Tätigkeitsbericht der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein finden Sie zusammen mit der statistischen Übersicht unter [www.aekno.de/Gutachterkommission](http://www.aekno.de/Gutachterkommission).

kenswert, dass gerade bei den Diagnosefehlervorwürfen fast durchweg überdurchschnittlich viele Fehler festgestellt worden seien.

Laum wies darauf hin, dass ein bloßer Diagnose-Irrtum dem Arzt nicht zum Vorwurf gereiche, weil die Rechtsprechung eine Fehlinterpretation der Befunde mit Rücksicht auf einen ausreichenden ärztlichen Beurteilungsspielraum nur mit Zurückhaltung als Behandlungsfehler werte. Die Feststellung eines vorwerfaren Diagnostikfehlers komme beispielsweise in Betracht, wenn der Arzt die Anamnese unzureichend erhoben habe, wenn die Fehldiagnose darauf beruhe, dass zwingend gebotene Befunde nicht erhoben wurden, wenn die Befunde vermeidbar fehlerhaft interpretiert wurden oder wenn trotz gegebenem Anlass die erste Diagnose im weiteren Behandlungsverlauf nicht überprüft wurde. Falsche Diagnosen bedingen nicht nur verlängertes Leiden, ergänzte Laum, sondern verursachten auch unnötige Behandlungskosten. Er empfahl, dieser Problematik erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen.

Einen besonderen Stellenwert zur Vermeidung festgestellter Behandlungsfehler hat für Laum die ärztliche Fortbildung. Der Kommissionsvorsitzende freute sich über das rege Interesse der nordrheinischen Ärzteschaft an den gemeinsam mit dem Institut für Qualität im Gesundheitswesen Nordrhein (IQN) angebotenen regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen. An deren Konzeption und Realisierung seien die Kommissionsmitglieder zusätzlich zu ihrer über das übliche Maß hinausgehenden ehrenamtlichen Gutachtertätigkeit maßgeblich beteiligt.

Zufrieden äußerte sich Laum auch über das unverändert hohe Ansehen der Gutachterkommission und das Interesse, das der Kommissionarbeit – auch international – entgegengebracht wird. Dies sei für alle Mitglieder ein großer Ansporn.

Ulrich Smentkowski leitet die Geschäftsstelle der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein.

## Statistische Übersicht

	Berichtszeitraum (01.10.2009 – 30.09.2010)	letzter Berichtszeitraum	Gesamtzahl (seit 01.12.1975)
<b>I.</b>			
1. Zahl der <b>Anträge</b>	1.962	1.834	40.557
2. Zahl der <b>Erledigungen</b> Davon	2.018	1.848	38.910
2.1 <b>gutachtliche Bescheide, (davon</b>	1.124	1.019	27.706
a) des Geschäftsf. Kommissionsmitglieds (§ 5 IV 1)	(834)	(719)	–
b) der Gesamtkommission (§ 10))	(290)	(300)	–
2.2 <b>formelle Bescheide</b> des Vorsitzenden (z. B. Verfahrenshindernisse)	213	212	3.789
2.3 <b>sonstige Erledigungen</b> (Rücknahmen, Unzuständigkeit)	317	279	6.208
2.4 nach Erstattung eines Gutachtens nicht weiter verfolgt	364	338	1.207
3. noch zu erledigende Anträge (von 2.1 + 2.4): Zahl der festgestellten <b>Behandlungsfehler</b> (in Prozent)	<b>1.647</b> *426 (28,63 v. H.)	1.703 *405 (29,84 v. H.)	*9.326 (32,26 v. H.)
<b>II.</b>			
1. Zahl der <b>Anträge</b> auf Entscheidung durch die Gutachterkommission gemäß <b>§ 5 Abs. 4 S. 3</b> <b>des Statuts</b> (in Prozent der Erstbescheide zu I. 2.1 und 2.2)	282 (21,09 v. H.)	222 (18,03 v. H.)	6.838 (21,71 v. H.)
2. Zahl der			
2.1 <b>Kommissionsentscheidungen</b> (ohne 2.1 b) (davon wichen im Ergebnis vom Erstbescheid ab)	250 (16)	210 (16)	6.452 (415)
2.2 <b>sonstigen Erledigungen</b> (Rücknahmen, Einstellungen)	7	8	234
3. noch zu erledigen	<b>152</b>	127	

\* unter Berücksichtigung von Änderungen im Verfahren vor der Gesamtkommission